

## Der Dröönläänd-Pate

Gemäß dem Jugendschutzgesetz(JuSchG), Ausgabe vom 23. Juli 2003, ist Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der Aufenthalt in Diskotheken ohne Erziehungsberechtigten oder -bevollmächtigten in der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr nicht gestattet.

Mit nachfolgender Vereinbarung können die Erziehungsberechtigten (in der Regel die Eltern) die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren zeitweise übertragen. Der Jugendliche muss diese Vereinbarung beim Betreten des Dröönläänds vorzeigen und darf sich nur bei Anwesenheit des Erziehungsbeauftragten auch nach 24 Uhr in der Diskothek aufhalten. Eine Person über 18 Jahre darf maximal für 2 Jugendliche die Personenfürsorge übernehmen; diese Regelung wurde zum Wohle der Jugendlichen eingeführt.

### Vereinbarung zur Übertragung der Personenfürsorge

#### Hiermit übertragen wir, die Erziehungsberechtigten

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

#### gem. JuSchG §1, Absatz 1 Nr.4 die Aufsicht und Personenfürsorge für meine/n Tochter/Sohn

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

#### für die Dauer des Aufenthalts am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ im Dröönläänd Achim der folgenden Aufsichtsperson

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigte)

\_\_\_\_\_  
(Datum und Unterschrift Aufsichtsperson)

**Die Aufsichtsperson HAFKET für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben!**